

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Dreizehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2021 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (28. ADR-, 22. RID- und 8. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2020/...../EU der Kommission vom 2020 (ABl. EU Nr. L S.) in nationales Recht.

B. Lösung

Die Verordnung beinhaltet die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (Artikel 1), der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) (Artikel 2), der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) (Artikel 3) und der Gefahrgutkostenverordnungen (GGKostV) (Artikel 4).

C. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1 entsteht kein berechenbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es entstehen keine Sach- und Anschaffungskosten.

Mit dieser Verordnung werden keine Informationspflichten neu eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit Artikel 1 dieser Verordnung ein berechenbarer jährlicher Erfüllungsaufwand von €

Durch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Datenbank Gefahrgut an die BAM (GGVSEB § 8 (3) entsteht ein zusätzlicher berechenbarer Erfüllungsaufwand in Höhe von€.

[BAM bitte § 8 Absatz 3 ausformulieren und den Erfüllungsaufwand berechnen und ergänzen.]

Länder (inkl. Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.]

Dreizehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen¹

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5, des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 6 Nummer 1 bis 3 und des § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), von denen § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Nummer 1 bis 3 und § 12 Absatz 2 durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 5 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

„§ 31 Pflichten des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur im Eisenbahnverkehr“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden das Wort „Europäischen“ gestrichen und die Wörter „vom 29. November 2017 (BGBl. 2017 II S. 1520), die

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2020/...../EU der Kommission vom 2020 (ABl. EU Nr. L S.).

zuletzt nach Maßgabe der 27. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2018 (BGBl. 2018 II S. 443)“ durch die Wörter „vom2020 (BGBl. 2020 II S.), die zuletzt nach Maßgabe der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 2020 (BGBl. 2020 II S. ...)“ und die Wörter „Anlage 2 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Anlage 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „21. RID-Änderungsverordnung vom 5. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 494)“ durch die Wörter „22. RID-Änderungsverordnung vom 2020 (BGBl. 2020 II S. ...)“ und die Wörter „Anlage 2 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Anlage 2 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „7. ADN-Änderungsverordnung vom 19. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 736)“ durch die Wörter „8. ADN-Änderungsverordnung vom 2020 (BGBl. 2020 II S.)“ und die Wörter „Anlage 2 Nummer 1 und 5“ durch die Wörter „Anlage 2 Nummer 5“ ersetzt.

3. In § 2 Nummer 7 werden das Komma und die Wörter „sowie zusätzlich für innerstaatliche Beförderungen die in der Anlage 2 Gliederungsnummer 1.1 und 1.2 genannten Güter“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „1.16.1.4“ durch die Angabe „1.16.4.1“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. den Erlass von Vorschriften für Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen nach den Absätzen 9.1.0.40.2.7, 9.3.1.40.2.7, 9.3.2.40.2.7 und 9.3.2.40.2.7 ADN und“.

d) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 8.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe h werden die Wörter "die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 und" gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) [Datenbank Gefahrgut]

.....[BAM bitte ausformulieren]

6. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter "Anerkennung der Befähigung der Instandhaltungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung von Schweißarbeiten" durch die Wörter "Überprüfung und Bestätigung der Befähigung des Herstellers oder der Wartungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung von Schweißarbeiten und den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten sowie die Anordnung zusätzlicher Prüfungen" ersetzt.

- b) In Nummer 5 werden die Wörter "Ventilen und anderen" und die Wörter "Ventile und anderen" gestrichen."
7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 werden die Wörter "die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 und" gestrichen.
 - b) In Nummer 9 werden die Angabe "6.7.2.19.6" durch die Angabe "6.7.2.19.6.1", die Angabe " 6.7.3.15.6" durch die Angabe "6.7.3.15.6.1" und die Angabe "6.7.4.14.6" durch die Angabe "6.7.4.14.6.1" ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und von Unterdruckventilen nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN (Übergangsvorschrift zur Begriffsbestimmung „Unterdruckventil-Deflagrationssicherheit)“ angefügt.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird die Angabe „Unterabschnitt 3.2.3.2“ durch die Angabe „Unterabschnitt 3.2.3.1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 12 wird die Angabe „Unterabschnitt 3.2.3.2“ durch die Angabe „Unterabschnitt 3.2.3.1“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter "gekühlt oder konditioniert" durch die Wörter "Trockeneis (UN 1845) oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten oder enthalten haben" ersetzt."
 - b) In Absatz 3 Nummer 8 werden nach dem Word „(Placards)“ die Wörter „ und das Kennzeichen nach Kapitel 3.4“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „4.2.2.3, 4.2.3.3 oder 4.2.4.3“ durch die Wörter „4.2.1.2, 4.2.2.3 und 4.2.3.3 und bei UN-MEGC nach Unterabschnitt 4.2.4.3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „4.2.2.3, 4.2.3.3 oder 4.2.4.3“ durch die Wörter „4.2.1.2, 4.2.2.3 und 4.2.3.3 und bei UN-MEGC nach Unterabschnitt 4.2.4.3“ ersetzt.
11. In § 22 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „den Abschnitten 5.1.4, 5.1.5,“ durch die Wörter „Abschnitt 5.1.4, Absatz 5.1.5.4.1, den Abschnitten“ ersetzt.
12. § 24 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC, Schüttgut-Container und flexible Schüttgut-Container auch zwischen den Prüfterminen den Verwendungs-, Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach den Unterabschnitten 4.2.1.2, 4.2.2.3, 4.2.3.3, 4.2.4.3, den Abschnitten 6.7.2, 6.7.3, 6.7.4, 6.7.5, dem Absatz 4.3.2.3.2, den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2, 6.8.3.5 und den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e, den Abschnitten 6.9.2, 6.9.3, 6.9.6, den Unterabschnitten 6.11.3.1, 6.11.3.2 und 6.11.3.4 und den Abschnitten 6.11.4 und 6.11.5 ADR/RID

entsprechen, mit Ausnahme der durch den Befüller anzugebenden beförderten Stoffe und Gase;“.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatzteil des Absatzes 1 wird nach dem Wort „Beförderer“ das Wort „Entlader“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter "gekühlten oder konditionierten Fahrzeugen, Wagen oder Containern" durch die Wörter "Fahrzeugen, Wagen oder Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten," ersetzt.

14. In § 29 Absatz 1 werden nach der Angabe „7.5.7,“ die Wörter „ausgenommen Unterabschnitt 7.5.7.4 Satz 2 beim Fahrzeugführer,“ eingefügt.

15. In § 35 Absatz 5 werden die Wörter „eines fernkopierten Bescheides“ durch die Wörter „einer fernkopierten Bescheinigung“ und die Wörter „eines elektronisch erteilten und signierten Bescheides“ durch die Wörter „einer elektronisch erteilten und signierten Bescheinigung“ ersetzt.

16. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird Buchstabe e wie folgt gefasst:
 - „e) Absatz 1 Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass nur eine zugelassene und geeignete Verpackung, Großverpackung, IBC oder nur ein zugelassener und geeigneter Tank oder nur ein zugelassenes und geeignetes MEMU oder nur ein zugelassenes und geeignetes Schiff verwendet wird,“.
- b) In Nummer 7 Buchstabe h werden nach dem Wort „(Placards)“ die Wörter „und das Kennzeichen“ eingefügt.

- c) In Nummer 16 Buchstabe a wird nach dem Wort „genannten“ das Wort „Verwendungs-“ eingefügt.
17. In der Anlage 2 wird die Gliederungsnummer 1 einschließlich der Gliederungsnummern 1.1 und 1.2 gestrichen.
18. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.3 Satz 4 wird das Wort „Betreibers“ durch die Wörter „Betreibers der Tiegel“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.7 wird das Wort „Betreiber“ durch die Wörter „Betreiber der Tiegel“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

Die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), die durch Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage (zu § 1 Absatz 2) Erklärung der verwendeten Abkürzungen wird in der Erklärung zu „ADR“ das Wort „Europäisches“ gestrichen und werden die folgenden Wörter gestrichen:
- | | |
|-------|-------------------------------|
| „PBDD | Polybromierte Dibenzodioxine |
| PBDF | Polybromierte Dibenzofurane |
| PCB | Polychlorierte Biphenyle |
| PCDD | Polychlorierte Dibenzodioxine |
| PCDF | Polychlorierte Dibenzofurane |

PCT Polychlorierte Terphenyle“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zur Ausnahme 19 (B, E, S) wie folgt gefasst:

„Ausnahme 19 - offen -“.

3. Die Ausnahme 18 (S) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Beförderungskategorie 4 ADR“ ein Komma und die die Wörter „ausgenommen ungereinigte leere Verpackungen,“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.

4. Die Ausnahme 19 (B, E, S) wird wie folgt gefasst:

„Ausnahme 19
- offen -“.

5. Die Ausnahme 20 (B, E, S) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 wird folgender Satz angefügt:

"Für Verpackungen der Codierung 1H2, 3H2 und 4H2 gilt der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit als erbracht, wenn die Verträglichkeit des Werkstoffs mit den jeweiligen Standardflüssigkeiten im Rahmen einer Bauartprüfung und -zulassung für Verpackungen des Typs 1H1 bzw. 3H1 nachgewiesen wurde."

- b) In Nummer 2.4 wird die Tabelle wie folgt geändert.
 - aa) In der Abfallgruppe 3.3 werden in der Spalte 4 die Angabe „Bem. 1“ durch die Angabe „Bem.“ ersetzt und die Bemerkung 2 gestrichen.
 - bb) In der Abfallgruppe 9.4 wird in Spalte 4 die Bemerkung gestrichen.
 - c) In Nummer 6 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.
6. In der Ausnahme 21 (B, E, S) wird in Nummer 5 die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.
7. In der Ausnahme 24 (S) wird in Nummer 5 die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.
8. In der Ausnahme 28 (E, S) wird in Nummer 7 die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.
9. In der Ausnahme 31 (S) wird in Nummer 3 die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Europäischen“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird nach dem Wort „Kapitels“ die Angabe „3.3.“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Deutschen Industrie- und Handelskammertag“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Gefahrgutkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden in der Gebührennummer 703 Buchstabe a und b und 737 jeweils die Angabe „Unterabschnitt 3.2.3.2“ durch die Angabe „Unterabschnitt 3.2.3.1“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht der Anlage 2 wird zum I. Teil die Angabe der Gebührennummer „001 bis 004“ durch die Angabe „001 bis 006“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und der

Gefahrgut-Ausnahmeverordnung in der am Tag nach der Verkündung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.
Artikel 1 Nummer [Owi-§] und Artikel xy treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....

Der Bundesminister für
Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 1:

Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2021 für internationale Beförderungen völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (28. ADR-, 22. RID- und 8. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht für innergemeinschaftliche und innerstaatliche Beförderungen (Artikel 1 GGVSEB, § 1 Absatz 3) übernommen sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2020/...../EU der Kommission vom..... 2020 zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. EU vom2020 L S. ...) in nationales Recht.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit dieser Verordnung werden die erforderlichen Änderungen der GGVSEB, insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten, sowie Folgeänderungen in der GGAV, der GbV und der GGKostV in Kraft gesetzt.

III. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union (der Richtlinie 2008/68/EG) und den völkerrechtlichen Verträgen (dem ADR/RID/ADN) vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung werden keine Verwaltungsverfahren beeinflusst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1 entsteht kein berechenbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es entstehen keine Sach- und Anschaffungskosten.

Mit dieser Verordnung werden keine Informationspflichten neu eingeführt.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit Artikel 1 dieser Verordnung ein berechenbarer jährlicher Erfüllungsaufwand von € [und ist damit vernachlässigbar gering]

Durch die Verlagerung einer Zuständigkeit von der BAM (§ 8) und dem EBA (§ 15) auf die Benannten Stellen (§ 12) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Datenbank Gefahrgut an die BAM (GGVSEB § 8 (3)) entsteht ein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von€. Dieser ergibt sich aus.....
[BAM bitte Berechnung vornehmen und ergänzen.]

Durch die Zuweisung von Zuständigkeiten an diverse Behörden entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.]

Länder (inklusive Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen.

5. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer von dieser Verordnung unterschiedlich betroffen sein könnten. Daher liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

VI. Befristung

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da das internationale Recht (ADR/RID/ADN) einem zweijährigen Änderungszyklus unterliegt, der jedoch nicht alle Regelungen dieser Verordnung betrifft.

B. Besonderer Teil – zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1 (GGVSEB):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 31 an die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 des RID angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a)

In § 1 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Europäischen“ gestrichen, weil diese Änderung des Titels des ADR zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Die Fundstellen der letzten Änderungsverordnungen zum ADR, RID und ADN werden aktualisiert und eine Folgeänderung zur Streichung der Nummer 1 in der Anlage 2 vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Nummer 7)

Folgeänderung zur Streichung der Nummer 1 in der Anlage 2.

Zu Nummer 4 (§ 6 Nummer 3 und neue Nummer 7)

In Nummer 3 erfolgt eine redaktionelle Korrektur (Zahlendreher).

Mit der neuen Nummer 7 erfolgt eine vorsorgliche Zuweisung der Zuständigkeit auf das BMVI wie bei Nummer 6. Die Klassifikationsgesellschaften verfügen über eigene Vorschriften, sodass auf absehbare Zeit keine Vorschriften der zuständigen Behörde erforderlich werden.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 6 und neuer Absatz 3)

In Nummer 1 Buchstabe h wird die bisherige Zuständigkeit der BAM für die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 gestrichen und mit dem geänderten Wortlaut des Absatzes 6.8.2.1.23 ADR/RID 2021 auf die Benannten Stelle nach § 12 übertragen.

In Nummer 6 erfolgt eine redaktionelle Korrektur einer Fundstelle aus dem ADR/RID/ADN 2019.

In Absatz 3Datenbank Gefahrgut

[BAM bitte Begründung ergänzen]

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5)

Mit dem ADR/RID 2021 wird in Absatz 6.8.2.3.1 der bisherige Wortlaut durch die Überprüfung und Bestätigung der Befähigung des Herstellers oder der Wartungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung von Schweißarbeiten und den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten sowie die Anordnung zusätzlicher Prüfungen ersetzt durch eine Prüfstelle ersetzt. Dies sind in Deutschland die Benannten Stellen in § 12. Nummer 3 ist entsprechend zu ändern.

In Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID werden 2021 die Ventile gestrichen. Nummer 5 ist entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 7 (§ 15 Absatz 1 Nummer 8 und 9)

In Absatz 1 Nummer 8 wird die bisherige Zuständigkeit des EBA für die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 gestrichen und mit dem geänderten Wortlaut des Absatzes 6.8.2.1.23 ADR/RID 2021 auf die Benannten Stelle nach § 12 übertragen.

In Absatz 1 Nummer 9 werden Fundstellen korrigiert, da diese Änderungen im ADR/RID 2021 erfolgen.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 9 und 12)

In Absatz 1 Nummer 1 wird eine im ADN formal bisher fehlende Übergangsvorschrift (Zuständigkeit nach Absatz 1.6.7.2.2.2) eingefügt.

Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen, weil die Zuständigkeit mit dem ADN 2021 entfällt.

In Absatz 2 Nummer 9 und 12 wird eine Fundstelle redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 9 (§ 19 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 8)

Im ADR/RID 2021 wird die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) in die Regelung des Absatzes 5.5.3.7.1 ADR/RID einbezogen. Dies ist in Absatz 1 Nummer 6 ebenfalls zu ergänzen.

Mit dem RID 2021 wird das Kennzeichen nach Kapitel 3.4 in Absatz 1.1.4.4.3 RID eingefügt. Daraus folgt die Änderung in Absatz 3 Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 21 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 Nummer 5)

In Absatz 2 Nummer 6 fehlt derzeit der Unterabschnitt 4.2.1.2 und der Unterabschnitt 4.2.4.3, der sich auf UN-MEGC bezieht, ist fälschlich den ortsbeweglichen Tanks zugeordnet. (Keine Folgeänderung in § 37 erforderlich.)

In Absatz 3 Nummer 5 fehlt derzeit der Unterabschnitt 4.2.1.2 und der Unterabschnitt 4.2.4.3, der sich auf UN-MEGC bezieht, ist fälschlich den ortsbeweglichen Tanks zugeordnet. (Keine Folgeänderung in § 37 erforderlich.)

Zu Nummer 11 (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b)

Abschnitt 5.1.5 wurde in 2019 neu aufgenommen. In den umfangreichen Regelungen dieses Abschnittes ist nur in Absatz 5.1.5.4.1 eine Pflicht enthalten, die sich tatsächlich auf eine Kennzeichnung bezieht.

Zu Nummer 12 (§ 24 Nummer 1)

In die Pflicht nach Nummer 1 waren bisher nicht die Verwendungsvorschriften nach den Unterabschnitten 4.2.1.2, 4.2.2.3, 4.2.3.3, 4.2.4.3 und dem Absatz 4.3.2.3.2 einbezogen.

Zu Nummer 13 (§ 27 Einleitungssatzteil und Absatz 6 Nummer 2)

Mit dem ADR/RID/ADN 2021 wird Unterabschnitt 1.8.5.1 um den Entlader ergänzt. Dies ist auch im Einleitungssatzteil des § 27 zu übernehmen.

In Absatz 6 Nummer 2 ist die Beförderung von Trockeneis in Fahrzeugen/Wagen zu ergänzen, weil mit dem ADR/RID/ADN 2021 diese Ergänzung in Absatz 5.5.3.2.4 hinsichtlich der Unterweisung vorgenommen wird.

Zu Nummer 14 (§ 29 Absatz 1)

Absatz 1 enthält in Unterabschnitt 7.5.7.4 Satz 2 ADR bauliche Anforderungen, die der Fahrzeugführer nicht erfüllen kann, diese Anforderungen werden deshalb beim Fahrzeugführer ausgenommen. (Keine Folgeänderung in § 37 erforderlich.)

Zu Nummer 15 (§ 35 Absatz 5)

In Absatz 5 wird der Begriff „Bescheinigung“ einheitlich verwendet (redaktionelle Anpassung).

Zu Nummer 16 (§ 37 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e, Nummer 7 Buchstabe h und Nummer 16 Buchstabe a)

In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e wird das Wort „dort“ viermal gestrichen, da § 18 Absatz 1 Nummer 5 nur allgemein auf die Zulassung und Geeignetheit abstellt.

Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe h und Nummer 16 Buchstabe 5 enthält die jeweiligen Folgeänderungen zu den geänderten Pflichten.

Zu Nummer 17 (Anlage 2 Nummer 1)

Die nationalen Regelungen in der Anlage 2 Nummer 1 zu den polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 werden aufgehoben. Hinsichtlich der Klassifizierung erfolgt somit eine Angleichung an die Bestimmungen des ADR/RID/ADN. Das Beförderungsverbot für polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane nach Gliederungsnummer 1.1 erforderte zudem eine Ausnahmeregelung, um notwendige Beförderungen trotzdem durchführen zu können. Daher wird gleichzeitig auch in der GGAV die Ausnahme 19 (B, E, S) Beförderung von Stoffen mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und –furanen aufgehoben.

Zu Nummer 18 (Anlage 3 Nummer 4.3 und 4.7)

Es erfolgt eine Konkretisierung in Bezug auf den Betreiber der Tiegel.

Artikel 2 (GGAV)**Zu Nummer 1, 2 und 4 (Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Ausnahme 19 (B; E; S))**

In der Erklärung der verwendeten Abkürzungen der Anlage zur GGAV wird das Wort „Europäisches“ gestrichen, weil diese Änderung des Titels des ADR zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

In der GGAV wird die Ausnahme 19 (B, E, S) Beförderung von Stoffen mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und –furanen aufgehoben. Die Ausnahme kann entfallen, da die nationalen Regelungen in der Anlage 1 Nummer 1 zu den polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 aufgehoben werden. Zudem wird auf Antrag von Deutschland mit dem neuen Absatz 2.1.3.4.3 eine Regelung in das ADR/RID 2021 aufgenommen, die eine Zuordnung von gebrauchten Geräten, die zusätzlich mit Stoffen der Klasse 6.1, VG I oder II kontaminiert sind, zu den UN Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 ermöglicht. Für polychlorierte Biphenyle (PCB), polyhalogenierte Biphenyle, polyhalogenierte Terphenyle und halogenierte Monomethyldiphenylmethane der UN Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 ist die P 906 die einschlägige Verpackungsanweisung. Die Verpackungsmöglichkeiten nach P 906 werden insbesondere für Abfallbeförderungen benötigt, da immer noch PCB-haltige Geräte aus Industrie und Haushalt zur Entsorgung anfallen.

Durch den Wegfall der Ausnahme 19 sind auch das Abkürzungsverzeichnis und das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (Ausnahme 18 (S) Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 5)

In Nummer 2.1 Satz 2 werden aufgrund des geringen Gefährdungspotentials ungereinigte leere Verpackungen von der restriktiven Regelung zur Befreiung vom Beförderungspapier ausgenommen.

In Nummer 5 wird die Ausnahme 18 um 6 Jahre bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Zu Nummer 5 (Ausnahme 20 (B; E; S) Nummer 2.3, 2.4 Abfallgruppen 3.3 und 9.4 und Nummer 6)

In Nummer 2.3 wird durch einen ergänzenden Satz klargestellt, dass für Verpackungen der Codierung 1H2, 3H2 und 4H2 der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit als erbracht gilt, wenn die Verträglichkeit des Werkstoffs mit den jeweiligen Standardflüssigkeiten im Rahmen einer Bauartprüfung und -zulassung für Verpackungen des Typs 1H1 bzw. 3H1 nachgewiesen wurde.

In Nummer 2.4 erfolgt den Abfallgruppen 3.3 und 9.4 eine Folgeänderung zur Streichung der Nummer 1 in der Anlage 2 der GGVSEB.

In Nummer 6 wird die Ausnahme 20 um 6 Jahre bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Zu Nummer 6 (Ausnahme 21 (B, E, S) Nummer 5)

In Nummer 5 wird die Ausnahme 21 um 6 Jahre bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Zu Nummer 7 (Ausnahme 24 (S) Nummer 5)

In Nummer 5 wird die Ausnahme 24 um 6 Jahre bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Zu Nummer 8 (Ausnahme 28 (E, S) Nummer 7)

In Nummer 7 wird die Ausnahme 28 um 6 Jahre bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Zu Nummer 9 (Ausnahme 31 (S) Nummer 3)

In Nummer 3 wird die Ausnahme 31 um 6 Jahre bis zum 30. Juni 2027 verlängert.

Artikel 3 (GbV)**Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)**

In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Europäisches“ gestrichen, weil diese Änderung des Titels des ADR zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 6)

Bestimmte Sondervorschriften in Kapitel 3.3 befreien von der Anwendung des ADR/RID/ADN, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt werden. Diese

Beförderungen werden in den Befreiungstatbestand des § 2 Absatz 1 Nummer 6 mit aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 5)

Das BMVI veröffentlicht keine Prüfungsfragen zur GbV. Die Prüfungsfragen werden auf der Homepage des DIHK im Internet eingestellt.

Artikel 4 (GGKostV)

Zu Nummer 1 (Anlage 1 Gebührennummer 703 Buchstabe a und b und 737)

Redaktionelle Korrektur einer Fundstelle.

Zu Nummer 2 (Anlage 2 Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Korrektur einer Angabe zur Gebührennummer.